

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Teil 2 –

Autor: Dipl.-Kfm. **Ralf Sowa** (urs Unternehmensberatung, Oldenburg)

Inhalt

Auf die Anhebung der Schwellenwerte für Größenklassen von Kapitalgesellschaften sowie die Befreiung von handelsrechtlicher Bilanzierungspflicht für Einzelunternehmer sind wir in unserem [Newsletter März 2009](#) eingegangen.

Themen hier sind:

- **Aktivierungswahlrecht für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände**
- **Bewertung von Wertpapieren des Handelsbestands (UV) zum jeweiligen Marktwert (*fair value*)**
- gilt ausschließlich für Kreditinstitute wie Banken und Versicherungen

Gültigkeit

Die Änderungen durch das BilMoG gelten für Geschäftsjahre, die in 2010 beginnen; sie können (allerdings nur vollständig, nicht in Teilen) auch für Geschäftsjahre 2009 angewendet werden.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Vom ursprünglich vorgesehenen Aktivierungs-Gebot zum -Wahlrecht

Der ursprüngliche Referentenentwurf vom 8.11.2007 zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sah noch ein Aktivierungsgebot (Pflicht) für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände vor. Damit wäre das nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS) geltende Aktivierungsgebot für HGB-Bilanzen übernommen worden.

Diese Aktivierungspflicht hat der Gesetzgeber für das HGB nun nicht eingeführt, sondern für die Handelsbilanz (HGB) ein Aktivierungswahlrecht geschaffen.

Gewiss hatte der Gesetzgeber den Arbeitsaufwand im Blick, den die notwendigen Aufzeichnungen und Bewertungen für zur Aktivierung anstehende immaterielle Vermögensgegenstände verursacht. Andererseits ist es auch schlicht konsequent (gewissermaßen im Gegensatz zu den IFRS), dies als Wahlrecht zu definieren, denn: Wenn ordnungsgemäße Aufzeichnungen für die Wertfindung eines selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstand fehlen, darf selbstredend (auch nicht nach IFRS) aktiviert werden (es mangelte an der Wertfindung). Folglich hätte selbst ein Aktivierungsgebot den Bilanzierenden mittelbar ein Wahlrecht eingeräumt – eben dadurch, dass die nötigen Aufzeichnungen nicht oder nicht ausreichend geführt werden. Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften, deren Jahresabschluss prüfungspflichtig ist, hätten vermutlich mit einer diesbezüglichen *Einschränkung* eines Bestätigungsvermerks durch den Jahresabschlussprüfer *gut leben* können – womöglich wäre eine derartige *Einschränkung* (zumindest von vielen Befürwortern des HGB) gar als *Auszeichnung* gedeutet worden.

Pro und Contra?

Den ordentlich bilanzierenden Kaufmann vorausgesetzt spricht m. E. nichts gegen die Aktivierung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen. Bei sächlichen Vermögensgegenständen ist es nicht anders – für sie gilt seit eh und je ein Aktivierungsgebot. Warum gab es überhaupt jemals ein Aktivierungsverbot für die selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände?

Eigen- und Fremdherstellung

Der Ausweis von Software im Jahresabschluss war Gegenstand unseres [Newsletters Mai 2005](#). Dort gingen wir auf die Stellungnahme „Bilanzierung von Software beim Anwender“ des HFA (Hauptfachausschuss) des IdW (Institut der Wirtschaftsprüfer) vom 30.6.2004 ein. Als maßgebliches Unterscheidungskriterium für die Frage, ob Eigen- oder Fremdherstellung vorliegt, gilt das **Tragen der wirtschaftlichen Herstellungsrisiken**.

Obgleich wir in diesem heute vier Jahre alten Newsletter bei Eigenherstellung von einem Aktivierungsverbot sprechen, welches sich durch das BilMoG in ein Aktivierungswahlrecht wandelt, ist die Unterscheidung von Eigen- und Fremdherstellung nach wie vor von Bedeutung:

- Bei Fremdherstellung bleibt es bei dem Aktivierungsgebot, also der Pflicht zur Aktivierung.
- Bei Eigenherstellung liegt mit dem BilMoG ein Aktivierungswahlrecht vor.

Diese Unterscheidung ist also als *erster Schritt* bei Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände erforderlich. Nähere Informationen hierzu im [Newsletters Mai 2005](#).

Zur Wertfindung

Zunächst gilt es Aufwand für Forschung einerseits und Aufwand für Entwicklung andererseits zu unterscheiden:

- Aufwand für Forschung → nicht aktivierungsfähig → Aufwand der laufenden Periode
- Aufwand für Entwicklung → aktivierungsfähig → Aktivierungs-Wahlrecht

Ferner sind geeignete Aufzeichnungen erforderlich, mittels derer anfallenden direkte und indirekte Kosten (z. B. Anteile der Personalkosten) dem immateriellen Vermögensgegenstand zugerechnet werden können.

Schließlich ist eine Bewertung des immateriellen Vermögensgegenstands (Abschreibung) erforderlich, die einerseits der regelmäßigen *Abnutzung bei Sachanlagen* entspricht, andererseits auf den nachhaltigen Wert abstellt und so etwaigen Bedarf für Sonderabschreibungen erkennbar macht.

Keine Aktivierung in der Steuerbilanz

Der Gesetzgeber hat dieses handelsrechtliche Wahlrecht **steuerneutral** gehalten und zwar derart, dass selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände in der steuerlichen Ergebnisrechnung (Steuerbilanz) nicht aktivierungsfähig sind. Anfallender Aufwand bleibt also Betriebsausgabe (steuerlicher Sofortaufwand).

Ausschüttungssperre

Für den aktivierten Betrag an selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen hat der Gesetzgeber eine **Ausschüttungssperre** auferlegt.

Abschließende Gesamtbeurteilung

Grundsätzlich befürworte ich die Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände: Die Aufhebung des Aktivierungsverbots ist richtig (und langfristig zeitgemäß), die Schaffung eines Wahlrechts statt einer Pflicht zur Aktivierung nur konsequent.

Allerdings stoßen Ausschüttungssperre und Steuerneutralität bei mir auf große Ablehnung: Es stellt die Ernsthaftigkeit und Werthaltigkeit dieser immateriellen Vermögensgegenstände vorab infrage. Diese *unglückliche* Lösung brandmarkt die Bilanzposition letztlich als **Wahlrecht zur Bilanzauflüchtung** und führt letztlich zum Ausweis von Ertrag / Eigenkapital *dritte Klasse*. Neben dem Arbeitsaufwand für die Wertermittlung dürfte dies der - sehr berechtigte - Grund sein, das Wahlrecht nicht auszuüben.

Fair value in HGB-Bilanzen von Kreditinstituten

Ursprünglich für alle, jetzt nur für Banken und Versicherer

Der ursprüngliche Referentenentwurf vom 8.11.2007 zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sah noch die Bewertung zum Marktwert (fair value) von im Umlaufvermögen gehaltenen Wertpapieren usw. für *alle* Bilanzierenden vor. Auch diesbezüglich hätten die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) Eingang in das HGB gefunden.

Diese Bewertungsvorschrift, die mit dem strengen Niederstwert- und Anschaffungskostenprinzip des HGB nicht vereinbar ist, wurde nun auf Kreditinstitute beschränkt: Nur für Banken und Versicherer gilt die Bewertung nach dem *fair value*-Prinzip für Wertpapiere usw. im sog. Handelsbestand des Umlaufvermögens.

Gegenstand

Im *Handelsbestand* gehaltene Aktien, Fonds, Derivate usw. müssen in den HGB-Bilanzen von Banken, Versicherungen usw. künftig zum Marktwert bewertet werden.

Gemäß [Pressemitteilung des BMJ](#) soll damit eine höhere Aussagekraft des Jahresabschlusses erzielt werden. Ein „angemessener Risikoabschlag“ und ein „ausschüttungsgesperrter Sonderposten“ sollen einen „zusätzlichen Risikopuffer“ bilden.

Nicht humorfreie Kritik

Das ist *kurios*: Die betroffenen Gesellschaften publizieren ohnehin IFRS-Konzernbilanzen. Da ist der *fair value* sowieso drin. Darum geht es also nicht.

Von einer Erleichterung im Sinne von „ein Wert für zwei Rechenwerke“ kann nach den „Puffern“ kaum mehr gesprochen werden.

Falls die Betroffenen also nicht bloß Anderes bekommen haben als sie sich wünschten, bleibt die Frage: Wozu ist der HGB-Abschluss sonst gut?

Die Handelsbilanz ist Ausgangspunkt für die Steuerbilanz (Maßgeblichkeit), die Ausschüttung und er stellt das Eigenkapital dar.

Aha! Künftig enthält das Eigenkapital zu Marktpreisen bewertete Papiere des Umlaufvermögens (abzüglich Abschläge und Puffer).

Bei Preisschwankungen nach unten führt eine Bewertung zum Marktpreis zu demselben Wert wie die nach dem Niederwertprinzip. *Diese Richtung* ist also uninteressant. Bei Preisausschlägen nach oben aber führt die Bewertung zum Marktpreis zu einer Aufwertung, das Niederwertprinzip hält am tiefsten Preis fest und

über den Anschaffungspreis hinaus ginge es auch nicht hinaus (Anschaffungskostenprinzip). Oha! Sollte es das sein?

Wir bewegen uns bei hier betrachteten Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen, also bei für den kurzfristigen Handel vorgesehenen Aktien usw., deren Ertrag oder Verlust durch jeden Verkauf ohnehin eine Realisierung erfährt. Die Aufwertung soll also auch ohne Realisierung ertragswirksam sein.

Kaum zu glauben in Zeiten, da von Banken eine Abkehr von kurzfristigen Erträgen, eine Hinwendung zu Nachhaltigkeit gefordert wird. Vielleicht hat es mit alldem auch gar nichts zu tun. Denkbar wäre ja auch, dass dieser Bewertung zum Marktpreis *bloß* eine stärkere Annäherung an einen Status zwecks Klärung der Insolvenzfrage ermöglichen soll...

Interessant ist auch, dass diese Angleichung des HGB an internationale Rechnungslegungsgrundsätze zu einer Zeit umgesetzt wird, zu der für die IFRS diskutiert wird, ob die Bewertung zum Marktpreis (fair value) überhaupt noch beibehalten werden kann.